

Satzung

zur Festlegung eines gemeinsamen Schulbezirkes für die Grundschulen der Gemeinde Nordstemmen

Aufgrund des § 10 des der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt - Nds. GVBl. 2010, S. 576), in der zurzeit gültigen Fassung und des § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. 1998, S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2013 (Nds. GVBl. 2013, S. 165), hat der Rat der Gemeinde Nordstemmen in seiner Sitzung am 12.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Gemeinde Nordstemmen legt für die in ihrer Trägerschaft stehenden selbständigen Grundschulen Barnten und Nordstemmen einen gemeinsamen Schulbezirk fest.

Zu diesem gemeinsamen Schulbezirk gehören die Ortschaften Adensen, Barnten, Burgstemmen, Groß Escherde, Hallerburg, Heyersum, Klein Escherde, Mahlerten, Nordstemmen und Rössing.

§ 2 Einzugsbereiche

Die Einzugsbereiche für die Grundschulen werden wie folgt bestimmt:

- a) Grundschule Barnten
Ortschaften Adensen, Barnten, Groß Escherde, Hallerburg, Klein Escherde und Rössing;
- b) Grundschule Nordstemmen
Ortschaften Burgstemmen, Heyersum, Mahlerten und Nordstemmen.

§ 3 Kapazitätsgrenzen

Die Kapazitätsgrenzen der Grundschulen werden wie folgt festgelegt:

1. Die Grundschule Barnten darf nur so viele Schülerinnen und Schüler von außerhalb ihres Einzugsbereiches einschulen, dass insgesamt die Zweizügigkeit des Einschulungsjahrgangs nicht überschritten wird.

2. Die Grundschule Nordstemmen darf nur so viele Schülerinnen und Schüler von außerhalb ihres Einzugsbereiches einschulen, dass insgesamt die Dreizügigkeit des Einschulungsjahrgangs nicht überschritten wird.

Zugänge während der Grundschulzeit in einzelnen Schuljahrgängen von außerhalb der Einzugsbereiche dürfen nicht zur Bildung von weiteren Klassen an der jeweiligen Grundschule führen; Zugänge aus dem eigenen Einzugsbereich auch in einzelnen Schuljahrgängen können nach Maßgabe der schulrechtlichen Vorgaben zur Bildung weiterer Klassen führen.

Die sich aus der Zügigkeit ergebende Anzahl von Schülerinnen und Schülern bestimmt sich aus der jeweils gültigen Fassung des Erlasses "Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen".

§ 4 Schulbesuch

In der Regel besuchen die Schülerinnen und Schüler die Grundschule, in deren Einzugsbereich sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Sie haben jedoch unter Beachtung der festgelegten Kapazitätsgrenzen auch die Wahl zwischen den beiden Grundschulen, für die der gemeinsame Schulbezirk festgelegt worden ist.

Zur Einhaltung der in § 3 festgelegten Kapazitätsgrenzen kann jedoch auch eine Zuweisung von Schülern in eine Grundschule außerhalb des Einzugsbereiches erfolgen.

Werden die in § 3 Nr. 1 oder Nr. 2 festgelegten Kapazitätsgrenzen durch Schülerinnen oder Schüler des eigenen Einzugsbereiches überschritten, weil ein Einverständnis der Erziehungsberechtigten für eine Maßnahme nach Satz 3 nicht erreichbar ist, schafft der Schulträger rechtzeitig die erforderlichen räumlichen Voraussetzungen.

§ 5 Aufnahmeverfahren

- (1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter der aufnehmenden Schule entscheidet über die Aufnahme.
- (2) Liegen für die Aufnahme von Schülern von außerhalb des Einzugsbereiches der Schule mehr Anmeldungen vor als die Kapazitätsgrenzen in § 3 zulassen, so ist ein Losverfahren in Anwesenheit eines Elternvertreters der Schule durchzuführen.
- (3) Schülern, denen der Besuch der Schule gemäß § 63 Abs. 3 Satz 4 NSchG gestattet wird oder bei denen mindestens ein Geschwisterkind den 1. bis 3. Schuljahrgang der Schule besucht, sind im Rahmen der Kapazitätsgrenzen vor Durchführung des Losverfahrens aufzunehmen.

§ 6

Kriterien für die Zuweisung von Schülern außerhalb des Einzugsbereiches

Bei der Zuweisung von Schülern in eine Grundschule außerhalb des Einzugsbereiches durch die Schulleitung der abgebenden Schule in Absprache mit der Schulleitung der aufnehmenden Schule sind folgende Kriterien zu beachten:

1. Die Zuweisung in eine andere Grundschule kann nur im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten erfolgen.
2. Sofern die 2-km-Grenze überschritten wird, ist auf eine gute Erreichbarkeit im Rahmen der Schülerbeförderung zu achten.

§ 7

Übergangsregelung

Schülerinnen und Schüler, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung eine andere als die darin bestimmte Schule besuchen, können diese weiterhin besuchen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. August 2014 in Kraft; die bisherige Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Schulen in der Trägerschaft der Gemeinde Nordstemmen vom 13. Januar 1999 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Nordstemmen, 12.12.2013

Gemeinde Nordstemmen
Der Bürgermeister

gez. Pallentin
Norbert Pallentin